

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unverbindlichkeit von Offerten

Diese Preisliste ersetzt alle früheren Angebote. Verfügbarkeit, Preis und Jahrgangsänderungen vorbehalten. Jede Offerte ist freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.2 Preise, Mehrwertsteuer

Die in den Offerten und Preislisten genannten Preise sind immer Tagespreise. Sie basieren auf den jeweiligen im In- und Ausland gültigen Tarifen und fiskalischen Belastungen. Alle Erhöhungen dieser Kostenelemente, inbegriffen Änderungen der Exportpreise, Wechselkurse usw. gehen zu Lasten des Käufers. Diese Bestimmung gilt auch für Rahmenverträge (Abschlüsse), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahl der Kunde den Kaufpreis, vorbehaltlich einer anderen Absprache, nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, gerät er in Zahlungsverzug. Der Kaufpreis wird ohne Mahnung verzinslich. Scherer & Bühler AG behält sich die gesetzlichen Behelfe und insbesondere den Rücktritt vom Vertrag vor. Alle Preisangaben in unseren Offerten und Verträgen verstehen sich per Einheit, franko Domizil und exklusive MWST.

1.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg per E-Mail. Sollte der Kunde eine Rechnung per Briefpost benötigen, ist dies gegen eine Gebühr von CHF 2.– pro Rechnung, in gegenseitiger Absprache, möglich.

1.4 Rahmenverträge (Abschlüsse)

Bei Rahmenverträgen (Abschlüssen) hat, sofern keine Abnahmefrist vereinbart wurde, der Abruf innert eines Jahres nach Datum der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Scherer & Bühler AG behält sich nach Ablauf dieses Jahres Preiserhöhungen sowie die Erhebung von Lagerungskosten namentlich dann vor, falls andere Preise als Tagespreise vereinbart wurden. Es ist der Scherer & Bühler AG vorbehalten, die ganze Bestellung auf einmal herzustellen. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten des Kunden steht es Scherer & Bühler AG frei, auf Restlieferungen zu verzichten oder die Abnahme der Restmengen gegen Sicherstellung zu verlangen. Die bestätigten Abschlüsse gehen bei Firmenübernahme oder Fusion auf den Rechtsnachfolger über.

1.5 Vorbehalt von Bewilligungen; höhere Gewalt und besondere Ereignisse

Die Erfüllung eines Vertrages wird von der Erteilung der Export- und Importbewilligung abhängig gemacht. Höhere Gewalt und besondere Ereignisse befreien Scherer & Bühler AG entsprechend deren Einflüssen von den Verbindlichkeiten in Bezug auf Lieferung und Preise bzw. berechtigen Scherer & Bühler AG zu entsprechenden nachträglichen Anpassungen des Vertrages während seiner Laufzeit. Unter höherer Gewalt und besonderen Ereignissen sind beispielsweise zu verstehen: Streik, einschneidende behördliche Massnahmen, Feuersbrunst, Krieg, Sabotage usw. bei uns oder bei unseren Lieferanten für Wein, Hilfsmaterial, Energie usw., Importsperrern, Nichteinbringlichkeit der Ware, sowie wenn eine Lieferung aus irgendeinem Grunde, der ausserhalb unseres Machtbereiches liegt, nicht ausgeführt werden kann.

1.6 Eigentumsvorbehalt

Die gesamte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises im Eigentum der Scherer & Bühler AG, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber der Scherer & Bühler AG, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so kann Scherer & Bühler AG alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen der Scherer & Bühler AG mitzuwirken, die diese zum Schutz ihres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts an der Ware treffen will. Scherer & Bühler AG ist gegebenenfalls berechtigt, die Eintragung im Register für Eigentumsvorbehalte zu veranlassen.

2. Transport und Lieferung

2.1 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung. Wegen verspäteter Lieferung kann kein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden. Grobes Verschulden der Scherer & Bühler AG bleibt vorbehalten. Verspätete Lieferung begründet selbst bei Verabredung eines bestimmten Liefertermins kein Recht auf Verzicht auf Lieferung.

2.2 Transportrisiken

Die Ware reist, auch bei Franko- oder Camionlieferungen, auf Gefahr und Risiko des Kunden. Vorbehalten bleibt das Regressrecht des Kunden gegenüber dem Transporteur.

2.3 Offenweininlieferungen ab Schweizer Lager

Unsere Transportfässer werden nur für den Transport zum Bestimmungsort unseres Abnehmers kostenfrei geliehen. Sie sind spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware gespült und verschlossen an den Abgangsort zu retournieren. Bei Zufuhr per Lastwagen werden im Falle sofortiger Entleerung die gespülten Gebinde vom Camionneur kostenfrei zurückgenommen. Andernfalls sind die Fässer für uns kostenfrei zu retournieren. Die Fakturierung erfolgt auf Basis der amtlichen Eichung. Bei LKW Lieferungen dient der geeichte Hektoliter-Inhalt des Behälters zur Rechnungsstellung.

2.4 Offenweininlieferungen direkt ab Produktionsort

Für die Rechnung ist das zollamtliche Ankunfts-gewicht massgebend. Der Empfänger hat dessen Feststellung durch die offiziellen Organe zu veranlassen. Die Zisternen sind unverzüglich zu entleeren und auszuspülen. Die Ausläufe und Deckel sind zu verschliessen. Die Weiterleitung der Kesselwagen wird durch die Scherer & Bühler AG disponiert. Für Strassentransporte ist das zollamtliche Gewicht massgebend. Die Camions sind nach Ankunft sofort zu entladen.

2.5 Mehrweggebinde

Durch Scherer & Bühler AG verrechnetes Mehrweggebinde (Flaschen, Paletten, KEG usw.) bleibt bis zur Bezahlung durch den Kunden Eigentum der Scherer & Bühler AG. Retouren werden, falls gut erhalten, zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen gutgeschrieben. Nichtkonformes Glas wird ausgeschieden und nicht gutgeschrieben. Vorzeitige Abzüge bei der Bezahlung der Fakturen sind daher nicht gestattet. Die Rücknahme von Gebinde erfolgt im Rahmen von Neulieferungen durch unsere Logistik kostenlos. Retourfrachten durch Dritte gehen zu Lasten des Versenders. Unsere Preise verstehen sich ohne Depot.

Depot:

100cl	CHF –.30	Paletten	CHF 14.50
50cl	CHF –.30	Container 20l	CHF 100.–
25cl	CHF –.30	Offenweinfass	CHF 200.–
20cl	CHF –.30		

Offenweinfässer sind innerhalb von 4 Wochen nach Meggen zu retournieren. Ab der 5. Woche nach Auslieferung, wird eine monatliche Leihgebühr von CHF 25.– in Rechnung gestellt.

2.6 Etiketten für Offenweine

Unsere Etiketten dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung und nur für unsere vom Kunden unverändert weitergegebenen Weine verwendet werden.

2.7 Mindestmengen und Abholvergütungen

Für Lieferungen unter 180 Einheiten oder CHF 1'000.– wird ein Zuschlag von CHF 49.– erhoben.

Es werden folgende Abholvergütungen gutgeschrieben:

75cl	CHF –.05	100cl	CHF –.09
70cl	CHF –.05	Magnum	CHF –.10
50cl	CHF –.05	Jéroboom	CHF –.20
37,5cl	CHF –.03	Vinibox 3l	CHF –.25
25cl	CHF –.02	Vinibox 10l	CHF –.60
20cl	CHF –.02	Offenwein	CHF –.07 pro Liter
5cl	CHF –.01	Container	CHF 1.20

2.8 Musterflaschen

Musterflaschen können bis und mit CHF 20.– gratis bezogen werden (einmalig 1 Flasche pro Sorte und Jahrgang). Muster über CHF 20.– werden zum Normalpreis verrechnet. Bei einer Warenbestellung von mindestens 6 Flaschen (innerhalb der folgenden 3 Monate) wird diese Musterflasche wieder gutgeschrieben. Die Gutschriftforderung ist bei der Bestellung durch den Kunden mitzuteilen.

3. Mängel und Beanstandungen

3.1 Beanstandungen

Reklamationen irgendwelcher Art sind sofort, spätestens aber innert 5 Tagen nach Erhalt der Ware anzubringen. Unsere Weine sind naturrein und entsprechen den im Zeitpunkt des Kaufabschlusses gültigen gesetzlichen Vorschriften. Im Falle von Beschädigungen oder ausserordentlichem Manko ist der Käufer gehalten, vom Transporteur den Tatbestand aufnehmen zu lassen.

3.2 Rücknahme beanstandeter Flaschen

Beanstandete Weine werden bei Rückgabe mit Gutschrift vergütet. Diese Weine können höchstens innert 12 Monaten ab Lieferdatum ersetzt werden.

3.3 Ausschluss der Haftung für Mängelfolgeschäden

Der Kunde hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, entgangenen Gewinn sowie andere mittel- oder unmittelbaren Schäden.

4. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Scherer & Bühler AG ist in jedem Falle ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Abkommens über Verträge des internationalen Warenkaufs.

Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Scherer & Bühler AG in Meggen zuständig.

Juli 2023

Scherer & Bühler AG